Regelungen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren

Datenschutz ist ein eigenes, umfangreiches und auch wichtiges Thema, das bereits beachtenswert ist, wenn Personen sich um Stellen bewerben. Grundsätzlich gilt, dass Bewerber*innen gemäß Artikel 15 DSGVO (DSGVO 2021, Art. 15) ein umfangreiches Recht auf Information zum Umgang mit ihren Daten haben und, dass durch die Arbeitgeber*in nur relevante Daten ausschließlich für die Dauer des Bewerbungsprozesses bis maximal sechs Monate darüber hinaus gespeichert werden dürfen. Ebenso dürfen diese Daten auch nur den am Bewerbungsverfahren beteiligten Personen zugänglich sein. Es empfiehlt sich daher, schon für den Bewerbungsprozess eigene Post-Adressen mit benannten Ansprechpartner*innen bzw. E-Mail-Adressen (z. B. bewerbung@firma.de) zu nutzen, um den über die Daten verfügenden Personenkreis einzuschränken und so die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ein guter Weg sind eigene digitale Bewerber*innenportale der Arbeitgeber*innen, die eine verschlüsselte Übermittlung von elektronischen Daten von vornherein ermöglichen, um unberechtigtem externen Zugriff vorzubauen und die Daten auch intern vor dem Zugriff durch Unbeteiligte zu schützen. Nach dem Erhalt von Unterlagen und Daten sind die Bewerber*innen über ihre Rechte gemäß Artikel 13 DSGVO (DSGVO 2021, Art. 13) aufzuklären, beispielsweise mithilfe einer standardisierten Eingangsbestätigung für ihre Bewerbung. Hier sind seitens der Arbeitgebenden folgende Angaben zu machen:

- Der Name und die Kontaktdaten des*der im Betrieb datenverarbeitenden Verantwortlichen
- Die Rechtsgrundlage und der Zweck, zu dem die Daten verarbeitet werden
- Die Speicherdauer
- Das Recht der*des Bewerbenden auf Auskunft über die Datenverarbeitung
- Das bestehende Beschwerderecht der*des Bewerbenden bei einer Aufsichtsbehörde

Weiteres zum Thema Datenschutz regelt seit dem Jahr 2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gemeinsam mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu). Für den Bewerberdatenschutz in Unternehmen sind vor allem Artikel 88 EU-DSGVO (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext) und § 26 BDSG-neu (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses) relevant.

Quellen

DSGVO – Datenschutzgrundverordnung: Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/ (Zugriff: 15.12.2021).

DSGVO – Datenschutzgrundverordnung: Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person https://dsgvo-gesetz.de/art-15-dsgvo/ (Zugriff: 15.12.2021).